I. Nachtragssatzung

<u>zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern</u> (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Seedorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2023 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Seedorf erlassen:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen, für die Teilnahme an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des von 30 €.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer / Ortswehrführerin oder Ortswehrführer

Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung sowie die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten jeweils nach Maßgabe der EntschVOfF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Verordnung.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Kleidergeld

- (1) Der Gemeindewehrführung sowie deren Stellvertretungen wird in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung gewährt.
- (2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung sowie die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten jeweils nach Maßgabe der EntschVOfF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Verordnung.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gerätewartinnen/Gerätewarte

Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge jeweils nach Maßgabe der EntschRichtlfF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Verordnung.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angeh\u00fcrenden Mitgliedern und stell- vertretenden Mitgliedern von Aussch\u00fcssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbst\u00e4ndiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen H\u00f6he gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entsch\u00e4digungsberechtigten an den Sozialversicherungstr\u00e4ger abgef\u00fchrt wird.

- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde und Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Seedorf tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Seedorf, den 02.10.2023

(L.S.)

gez. R Jahnke Bürgermeister